

Deutsche Übersetzung der

**NATO-
Qualitätssicherungsanforderungen
für
Endprüfung**

**AQAP 2131
(2. Ausgabe)**

(November 2006)
(Deutsche Übersetzung vom November 2006)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt	Seite
1.0 Allgemeines	1
1.1 Einleitung	1
1.2 Zweck	1
1.3 Anwendungsbereich	1
1.4 Übereinstimmung mit dem vorliegenden Dokument	1
1.5 Informative Bezugsdokumente:	1
1.6 Definitionen	1
2.0 Anforderungen	2
2.1 Zutrittsrechte zu Einrichtungen des Lieferanten sowie Unterstützung der amtlichen Güteprüfung	2
2.2 Ausgabe von Produkten durch den Lieferanten	3
2.3 Lenkung fehlerhafter Produkte	3
2.4 Vom Beschaffer bereitgestellte Produkte	3
2.5 Abschließende Prüfung	3

1.0 Allgemeines

1.1 Einleitung

1.1.1 In der AQAP 2131 sind die Qualitätssicherungsanforderungen festgelegt, die vom Lieferanten bei Endprüfungen zu stellen und anzuwenden sind.

1.2 Zweck

1.2.1 Der Zweck der AQAP 2131 ist es, dem amtliche Güteprüfer und/oder Beschaffer das Zutrittsrecht zu Einrichtungen des Lieferanten zu geben, um sicherzustellen, dass durch die vom Lieferanten durchgeführte Endprüfung die Übereinstimmung des Produkts mit den vertraglichen Anforderungen objektiv nachgewiesen wird und das der Endprüfungsprozess angemessen ist.

1.3 Anwendungsbereich

1.3.1 Das vorliegende Dokument ist in erster Linie für die Verwendung in einem Vertrag zwischen zwei oder mehr Parteien gedacht. Wird in einem Vertrag auf das vorliegende Dokument Bezug genommen, gilt dieses für alle zur Erfüllung der vertraglichen Anforderungen durch den Lieferanten erforderlichen Prozesse.

1.4 Übereinstimmung mit dem vorliegenden Dokument

1.4.1 Die Übereinstimmung eines Vertrags mit dem vorliegenden Dokument ist gegeben, wenn die Anforderungen gemäß Abschnitt 2 erfüllt sind.

1.5 Informative Bezugsdokumente:

AQAP 2000	NATO Grundsätze für einen systemintegrierenden Ansatz zur Qualität während des gesamten Lebenszyklus
AQAP 2009	NATO Leitfaden zur Anwendung der AQAP 2000-Reihe
AQAP 2070	NATO Prozess der gegenseitigen amtlichen Güteprüfung
ISO 9000:2005	Qualitätsmanagementsysteme – Grundlagen und Begriffe
ISO 10012:2003	Messmanagementsysteme - Anforderungen an Messprozesse und Messmittel

1.6 Definitionen

Falls nicht anders angegeben, gelten die Definitionen gemäß ISO 9000:2005.

Beschaffer	Amtliche Stellen und/oder NATO-Organisationen, die mit einem Lieferanten einen Vertrag abschließt, in dem die Produkt- und Qualitätsanforderungen festgelegt sind.
Konformitätsbescheinigung	Ein vom Lieferanten unterzeichnetes Dokument, in dem die Übereinstimmung des Produkts mit den vertraglichen Anforderungen bescheinigt wird.

Amtliche Güteprüfung	Die amtliche Güteprüfung ist der Prozess, mit dessen Hilfe sich die zuständigen nationalen Behörden davon überzeugen, dass die vertraglich festgelegten Qualitätsanforderungen erfüllt werden.
Amtlicher Güteprüfer	Amtliche Güteprüfer sind Personen, die für die amtliche Güteprüfung verantwortlich sind und die im Auftrag des Beschaffers tätig werden.
Produkt	Das Ergebnis von Tätigkeiten, Prozessen und Aufgaben. Ein "Produkt" kann Dienstleistungen, Hardware, verfahrenstechnische Produkte, Software oder Kombinationen daraus einschließen. Es gibt materielle Produkte (z. B. Geräte oder verarbeitete Produkte), immaterielle Produkte (z. B. Wissen oder Konzepte) oder Kombinationen daraus. Ein Produkt kann beabsichtigt (z. B. ein Angebot an Kunden) oder unbeabsichtigt (z. B. Schadstoffe oder unerwünschte Effekte) sein.
Lieferant	Organisation, die dem Beschaffer im Rahmen eines Vertrags Produkte bereitstellt.

2.0 Anforderungen

2.1 Zutrittsrechte zu Einrichtungen des Lieferanten sowie Unterstützung der amtlichen Güteprüfung

2.1.1 Der Lieferant und/oder Unterlieferanten müssen dem amtlichen Güteprüfer und/oder Beschaffer:

- das Zutrittsrecht zu allen Bereichen gewähren, in denen Teile der vertraglichen Arbeiten durchgeführt werden;
- Informationen, die das Erfüllen der vertraglich festgelegten Anforderungen betreffen, zur Verfügung stellen;
- uneingeschränkt die Möglichkeit geben, die Einhaltung dieser Druckschrift durch den Lieferanten zu beurteilen;
- uneingeschränkt die Möglichkeit geben, die Übereinstimmung des Produkts mit den vertraglichen Anforderungen zu überprüfen;
- die für die Bewertung, Verifizierung, Validierung, Prüfung, Überwachung oder Freigabe des Produkts erforderliche Unterstützung geben, damit die amtliche Güteprüfung entsprechend den vertraglichen Anforderungen durchgeführt werden kann;
- Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Verfügung stellen;
- das für die Durchführung der amtlichen Güteprüfung notwendige Gerät für angemessenen Gebrauch zur Verfügung stellen;
- Personal des Lieferanten oder Unterlieferanten zur Bedienung dieses Geräts auf Anforderung zur Verfügung stellen;
- Zugang zu Informations- und Kommunikationseinrichtungen gewähren;
- die notwendige Lieferantendokumentation zur Verfügung stellen, die die Übereinstimmung des Produkts mit der vertraglichen Spezifikation bestätigt;

- Ausfertigungen der erforderlichen Dokumente, einschließlich der auf elektronischen Medien zur Verfügung stellen.

2.2 Ausgabe von Produkten durch den Lieferanten

- 2.2.1 Der Lieferant muss sicherstellen, dass nur annehmbare, für die Auslieferung an den Beschaffer bestimmte Produkte dem amtlichen Güteprüfer und/oder Beschaffer vorgestellt werden.
Der amtliche Güteprüfer und/oder Beschaffer behalten sich das Recht vor, fehlerhafte Produkte zurückzuweisen.

2.3 Lenkung fehlerhafter Produkte

- 2.3.1 Der Lieferant muss fehlerhafte Produkte erkennen, überwachen und aussondern.

2.4 Vom Beschaffer bereitgestellte Produkte

- 2.4.1 Stellt der Lieferant fest, dass ein vom Beschaffer bereitgestelltes Produkt für den Gebrauchszweck nicht geeignet ist, muss er dies dem Beschaffer unverzüglich mitteilen und mit dem Beschaffer die zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen abstimmen.
Der Lieferant muss außerdem den amtlichen Güteprüfer informieren.

2.5 Abschließende Prüfung

- 2.5.1 Der Lieferant muss sämtliche zum Nachweis der Übereinstimmung des Produkts mit den vertraglichen Anforderungen notwendigen Prüfungen durchführen und ausreichende Prüfaufzeichnungen führen, um die Erfüllung der vertraglichen Anforderungen nachzuweisen.
- 2.5.2 Der Lieferant muss sicherstellen, dass alle für Endprüfungen benutzte Prüfmittel kalibriert sind.
- 2.5.3 Sofern nicht anderweitig angewiesen, muss der Lieferant dem amtlichen Güteprüfer und/oder Beschaffer bei der Ausgabe des Produkts eine Konformitätsbescheinigung vorlegen.

Der Lieferant trägt die alleinige Verantwortung für die Qualität aller von ihm an den Beschaffer gelieferten Produkte.